

Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen
in der Sachwalterschaft

**Stellenwert der sozialarbeiterischen Profession im
Wandel der Novellen**

Catharina Pollak

Diplomarbeit

eingereicht zur Erlangung des Grades

Magister(FH)/Magistra(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe

an der Fachhochschule St. Pölten

im November 2008

Erstbegutachterin:

DSA Mag^a. Elisabeth Weber-Schigutt

Zweitbegutachterin:

Mag^a. (FH) Maria Lesnik

Abstract

In der folgenden Diplomarbeit wurde mit Hilfe von qualitativen Interviews sowie Literaturstudium die geschichtliche Entwicklung der Sachwalterschaft, der Stellenwert der sozialarbeiterischen Profession sowie der Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen in der Sachwalterschaft dargestellt.

Zu Beginn wird kurz auf das Forschungsdesign eingegangen. Darauf folgt eine Skizzierung der Geschichte der Sachwalterschaft, anhand der Novellen 1984 und 2007, sowie eine Beschreibung des Berufs SachwalterIn. Anschließend wird eine Verbindung zwischen Sachwalterschaft und Sozialarbeit, sowie Sachwalterschaft und nichtkooperative KlientInnen hergestellt.

Die drei Bereiche der Diplomarbeit, Sachwalterschaft, Geschichte und Sozialarbeit werden durch die aus der Empirie hervorgegangenen Kategorien noch einmal aufgegriffen und in den Forschungsfragen zusammenfassend beschrieben.

Durch Literatur und Empirie ließ sich folgendes erkennen:

Die Entwicklung der Sachwalterschaft war entscheidend für die Veränderung im Umgang mit nichtkooperativen, unbequemen KlientInnen. Durch sie ging es nicht mehr darum Personen zu entrechten, sondern sie vor Nachteilen zu schützen.

Die Sachwalterschaft war zu Beginn ein Arbeitsfeld konzipiert für die Sozialarbeit. Durch die Einbindung anderer Professionen bis hin zu multiprofessionellen Teams in den Vereinen für Sachwalterschaft, sowie die Einführung des Curriculums für hauptberufliche SachwalterInnen, 2005, wurde der Stellenwert der Sozialarbeit geschmälert. Ihre Notwendigkeit stellt dies jedoch nicht in Frage.

Im Bezug auf die geschichtliche Entwicklung liegt der gesetzte Schwerpunkt auf der letzten Sachwalterschaftsnovelle, 2007, aus welcher drei entscheidende Veränderungen hervorgingen: die Reduzierung der Sachwalterschaften, Stärkung der Personensorge und Entlastung der Gerichte durch die Einführung des Clearings.

Diese Novelle schließt die Entwicklung der Vereinssachwalterschaft bis dato ab.

Abschließend beleuchtet die Arbeit anhand der Forschungsfragen sowohl die Veränderung des Stellenwerts der Sozialarbeit als auch die Veränderung im Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen verknüpft mit der Entwicklung der Sachwalterschaft beziehungsweise auf die Novellen 1984 sowie 2007.

Abstract

The foundation of the following thesis is built with interviews and literature to describe the historical development of solicitorship, the significance of social profession and the treatment of uncooperative clients.

First of all it specifies why this topic was chosen and how the results were found, followed by a view of the solicitorship's history based on the novels 1984 and 2007 as well as a description of the solicitor's profession.

The next chapters connect solicitorship and social work on the one hand and solicitorship and uncooperative clients on the other hand.

The main results of the research are:

The development of the solicitorship was very important for the treatment of uncooperative clients. The new idea was to protect and not to isolate people, to give them rights back and not to deprive them of their rights.

First of all solicitorship was a field of work for social workers. Nowadays a lot of professions work as solicitors and social work is not as important as at the beginning but still very necessary.

Regarding the history, the paper emphasises on the novel 2007 and the three important changes. This novel is focused because it is the latest development of solicitorship up to the present.

Finally the paper concludes by describing the three aspects namely, solicitorship, social work and uncooperative clients, by answering the research questions.

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I

1. Vorwort	8
------------------	---

KAPITEL II

2. Zugang zum Thema	10
---------------------------	----

KAPITEL III

3. Forschungsfragen	12
3.1. Interviews.....	12
3.2. Arbeitsablauf/Methoden	13

KAPITEL IV

4. Geschichte Sachwalterschaft	14
4.1. Entstehungsgeschichte der Sachwalterschaft in Österreich	14
4.2. Sachwalterschaftsnovelle 1984	15

KAPITEL V

5. Begriffsbestimmung Sachwalter	18
--	----

KAPITEL VI

6. Sachwalterschaftsnovelle 2007	20
6.1. Die drei großen Veränderungen	21
6.1.1. Clearing.....	21
6.1.2. Reduzierung der Sachwalterschaften.....	22
6.1.3. Personensorge	23

KAPITEL VII

7. Sachwalterschaft, Arbeit im Zwangskontext.....	27
---	----

KAPITEL VIII

8. „Widerstand“ versus „nichtkooperativ“	29
8.1. Definition.....	29
8.2. unterschiedliche Wahrnehmungen:	31

KAPITEL IX

9. Sachwalterschaft – Sozialarbeit	34
--	----

KAPITEL X

10. Empirie: Kategorien	35
10.1. Geschichte der Sachwalterschaft	35
10.1.1. 1984	35
10.1.2. 2007/Veränderungen.....	36
10.1.3. Personensorge	38
10.1.4. nichtkooperative KlientInnen	40
10.1.5. „Widerstand“ versus „nichtkooperativ“	44
10.1.6. Stellenwert Sozialarbeit.....	45
10.1.7. sozialarbeiterische Methoden.....	47
10.1.8. Curriculum	48
10.1.9. Stellenwert der Vereinssachwalterschaft.....	49

KAPITEL XI

11. Fazit	52
11.1. Wie hat sich die Sachwalterschaft geschichtlich entwickelt und wie hat sich während dieser Entwicklung der Stellenwert der Sozialarbeit verändert?	52
11.2. Wie hat sich der Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen in der Sachwalterschaft verändert?	55
11.3. Ist Sozialarbeit besonders geeignet im Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen?.....	57

KAPITEL XII

12. Zukünftige Entwicklungen.....	58
-----------------------------------	----

KAPITEL XIII

13. Literatur	59
13.1. Fachzeitschriften.....	61
13.2. Internetquellen	61

KAPITEL XIV

14. Eidesstattliche Erklärung	62
-------------------------------------	----

1. Vorwort

Mein Interesse für das behandelte Thema und vor allem für die Sachwalterschaft wurde primär durch Zufall geweckt, als wir uns eine Institution für unser Langzeitpraktikum suchen mussten.

Während meiner Suche stieß ich auf die Homepage des Niederösterreichischen Vereins für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung. Mir wurde bewusst, dass ich bis dato kaum etwas über den Beruf SachwalterIn wusste und das machte mich neugierig. Ich habe mich in der Geschäftsstelle für einen Praktikumsplatz beworben und mein Langzeit-, sowie mein Forschungspraktikum dort absolviert.

Verstärkt wurde mein Interesse durch das Handlungsfeld Sachwalterschaft an der Fachhochschule wodurch ich auch speziell auf die Arbeit mit schwierigen KlientInnen aufmerksam wurde.

Zum Thema Sachwalterschaft gibt es bisweilen noch sehr wenig Literatur, durch diesen Mangel an Information und falsche Vorurteile besteht bei vielen Menschen noch immer ein großen Misstrauen, was mich weiters motivierte, mich genauer mit dem Thema auseinander zu setzen und wodurch mir klar wurde, dass es sehr wichtig ist, beziehungsweise wäre, um dieser Angst entgegenzuwirken, mehr Aufklärungsarbeit in diesem Bereich zu leisten.

Auf das Problem der fehlenden, beziehungsweise knappen Literatur rund um das behandelte Thema stieß ich vor allem während meiner Recherchen für meine Diplomarbeit.

Speziell interessierte mich die Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen, da diese für mich eine spezielle Form der Herausforderung darstellen und in der Sachwalterschaft durch den, mit ihr einhergehenden, Zwangskontext zur alltäglichen Arbeit eines/einer SachwalterIn gehören.

Sehr interessant war für mich, dass vor allem meine Hypothese zum Stellenwert der Sozialarbeit in der Sachwalterschaft vom Großteil meiner

InterviewpartnerInnen gleich zu Beginn meiner Forschung in Frage gestellt wurde.

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei meinen InterviewpartnerInnen, meiner Praktikumsbetreuerin im Langzeit- und Forschungspraktikum, sowie meiner Diplomarbeitsbetreuerin.

Besonderer Dank gilt weiters meiner Mutter, die mich während dem gesamten Studium tatkräftig unterstützt hat.

Soviel Hilfe wie notwendig soviel Eigenverantwortung wie möglich

2. Zugang zum Thema

Im Zuge der für die Fachhochschule zu absolvierenden Praktika habe ich mich dafür entschieden, mein Langzeitpraktikum im Verein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung in Amstetten zu machen. Während dieses Praktikums hatte ich die Möglichkeit, den Tagesablauf von SachwalterInnen und die unterschiedlichen Probleme in der Zusammenarbeit mit ihren KlientInnen kennenzulernen.

Die Arbeit als SachwalterIn stellte sich für mich als eine sehr abwechslungsreiche und anstrengende Arbeit dar. Anstrengend einerseits aufgrund der hohen Fallzahl und andererseits aufgrund der oft „schwierigen“, „unangepassten“ KlientInnen. Dies brachte mich auf die Grundidee meiner Diplomarbeit, „Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen im Bereich der Sachwalterschaft“.

Weiters war es mir ein Anliegen, die Geschichte der Sachwalterschaft und deren Grundidee in Verbindung mit Sozialarbeit zu erheben. Mit Sachwalterschaft meine ich hier die Vereinssachwalterschaft, welche mit der Idee der professionellen Sozialarbeit in diesem Sektor das große Novum des Sachwalterschaftsgesetzes 1984 war.

Für die Geschichte der Sozialarbeit begann ich mich vor allem durch das Handlungsfeld Sachwalterschaft, welches an der Fachhochschule angeboten wird, zu interessieren. Die Grundidee der Vereinssachwalterschaft 1984, der Wandel von reiner „Rechtsfürsorge“ und „Verwaltungstätigkeit“ zur Beziehungsarbeit im Bereich der professionellen Sachwalterschaft, hat sich in der weiteren Entwicklung auch in den weiteren Novellen – hier möchte ich

speziell die letzte Novelle (2006), welche am 1.1.2007 in Kraft trat hervorheben
– noch verstärkt.

In diesem Zusammenhang sehe ich meinen Auftrag für die Diplomarbeit einerseits darin, die Geschichte der Sachwalterschaft zu beleuchten und andererseits den Stellenwert der sozialarbeiterischen Professionalität sowie dessen Auswirkung auf die Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen zu hinterfragen.

3. Forschungsfragen

Wie hat sich der Stellenwert der Sozialarbeit in der geschichtlichen Entwicklung der Sachwalterschaft verändert?

Wie hat sich der Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen in der Sachwalterschaft verändert?

Ist Sozialarbeit besonders geeignet im Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen?

Die zentralen Themen meiner Diplomarbeit sind die Geschichte der Sachwalterschaft, der Stellenwert der Sozialarbeit und der Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen. Durch meine Forschungsfragen möchte ich diese Bereiche in Verbindung setzen. Die Antworten auf meine Forschungsfragen entnehme ich sowohl meinen geführten Interviews, als auch der Literatur zu den jeweiligen Themenbereichen.

3.1. Interviews

Um meine Forschungsfragen beantworten zu können und an möglichst viele Informationen zum Bereich Sachwalterschaft zu kommen, habe ich sechs Interviews mit SozialarbeiterInnen welche als VereinssachwalterInnen tätig sind, oder waren, geführt. Fünf meiner InterviewpartnerInnen waren weiblich, davon sind vier als Vereinssachwalterinnen tätig. Das letzte Interview habe ich mit einem männlichen Sozialarbeiter geführt welcher ebenfalls noch als Vereinssachwalter tätig ist.

Bei den Geschäftsstellen habe ich mich auf zwei konzentriert.

Um meine damit gewonnenen Informationen verwerten zu können, habe ich die geführten Interviews wie folgt ausgewertet.

3.2. Arbeitsablauf/Methoden

In meiner Arbeit werde ich anhand von Interviews mit SozialarbeiterInnen welche als VereinssachwalterInnen tätig sind, zum Einen die Geschichte der Vereinssachwalterschaft rekonstruieren sowie zum Anderen den Stellenwert der sozialarbeiterischen Profession hinterfragen.

Ein auf qualitativem Weg erbrachter Nachweis wurde gewählt, da quantitative Erhebungen für die Forschungsfragen nicht passend erschienen.

Mithilfe des gewählten qualitativen Ansatzes der Datenerhebung und -auswertung nach Mayring (2001) und unter Zuhilfenahme der qualitativen Datenanalyse „MaxQda2“ können Kategorien zur Bestimmung des Stellenwerts der sozialarbeiterischen Profession, Nutzen jener im Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen, sowie der Veränderungen in der Sachwalterschaft durch die Novelle 2007, entwickelt werden.

4. Geschichte Sachwalterschaft

4.1. Entstehungsgeschichte der Sachwalterschaft in Österreich

(vgl. Christian Kopetzki, Wunderblock 1989: 321 – 328)

Begonnen hat die (Vor-) Geschichte der Sachwalterschaft 1784, 200 Jahre vor der ersten wirklichen Sachwalterschaftsnovelle. 1784 wurde der „Narrenturm“ im AKH in Wien eröffnet, das „Tollhaus des Hauptspitals“. Es war in Europa das erste Spezialinstitut nur für Geisteskranke. Die Funktion des „Narrenturms“ war jedoch keine medizinisch-therapeutische, sondern eine „sicherheitspolizeilich-verwahrende“.

Die Rechtstellung der „Irren war frei von rechtlichen Bindungen durch generell abstrakte gesetzliche Normen. War man erst unter Kuratel (Definition: **Kuratel** [*lateinisch*] die, veraltend für Vormundschaft, Pflegschaft; im *österr.* ABGB noch verwendet (§§ 271 f.); im übertragenen Sinn strenge Aufsicht.) gestellt, war man auch aller Rechte beraubt.

1811: Das neue ABGB regelte diesen Bereich im Wesentlichen gleich:

„Der §273 ABGB in der Fassung 1811 kannte (bloß) die Möglichkeit, einen Rasenden, „...Wahn- oder Blödsinnigen...“ nach „genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Ärzte gerichtlich dafür...“ zu erklären. „Der Betroffene erhielt einen Kurator und verlor damit seine volle Geschäftsfähigkeit.“ (Ent/Hopf 1983: 25//Skriptum HAF Sachwalterschaft Adensamer/Weber-Schigutt: 3)

Seit 1867 gibt es in Österreich einen Grundrechtskatalog, dieser enthält auch das Staatsgrundgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Auch die Idee des Rechtsstaates im Bereich der Psychiatrie wurde hervorgehoben und es kam zu zunehmender Kritik am „gesetzlosen Zustand“. Obwohl es bereits 1867 den Anspruch an eine einheitliche gesetzliche Regelung über die Aufnahme und den Vollzug einer Anhaltung gab, da dieser Vorgang bis dahin sehr regellos

war, erfolgte erst 1916 eine grundlegende Reform der Kuratel, die Entmündigungsordnung:

„Die Entmündigungsordnung (EntMO) 1916 brachte zwar eine Verbesserung der Rechtsfürsorge für Geisteskranke und Geistesschwache, weil sie neben die „volle Entmündigung“ - die den Entmündigten auf die Stufe eines Kindes unter sieben Jahren stellt – die Zwischenstufe der „beschränkten Entmündigung“ - diese stellt den Entmündigten einem Minderjährigen über vierzehn Jahren gleich – und ein genau geregeltes gerichtliches Verfahren, wenn über die Entmündigung einer Person zu entscheiden ist, einführt.“ (Ent/Hopf 1983:25)

Eine weitere wichtige Veränderung trat 1957 mit dem Krankenanstaltengesetz ein. Entscheidend hierbei war die ausdrückliche Statuierung von Anhaltévoraussetzungen für alle Anstalten für Geisteskranke sowie Einholung eines amtsärztlichen Pareres.

1974 wurde im StGB der Maßnahmenvollzug (Anhaltung geisteskranker Straftäter) geregelt.

Eine entscheidende Veränderung für die Sachwalterschaft war jedoch erst 1983. Mit dem BG vom 2. Februar 1983, BGBl Nr. 136, über die Sachwalterschaft für behinderte Personen wurde eine neue Institution, die Vereinssachwalterschaft, eingeführt.

4.2. Sachwalterschaftsnovelle 1984¹

Am 1.7.1984 wird das vom Justizministerium initiierte Modellprojekt zur Vereinssachwalterschaft realisiert. *Mit der Einführung des Sachwalterrechts für behinderte Personen 1984 wurde bereits ein stufenloses, jeweils auf den Einzelfall abgestimmtes System der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit*

¹ Vorab ist hier abzuklären, dass es sich bei der Novelle 1984 um das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen handelt.

verwirklicht, dass ausschließlich auf die Hilfe für die behinderte Person abstellt.
(Ent/Hopf, 1983: 25)

„Ich glaube der wichtigste Schritt war, dass man den Personen nicht ein Recht wegnehmen wollte, sondern Defizite durch Hilfe unterstützen oder ausgleichen wollte. Die Leute nicht zu entrechteten, sondern durch Hilfestellung zu unterstützen. Und vor allem, eine Sachwalterschaft wurde nicht mehr öffentlich gemacht.“ (Int. 2; Abs. 2; Z: 1ff)

Die im Rechtsfürsorgegesetz eingearbeiteten Neuerungen zielten auf einen Abbau und eine bessere Kontrolle des Zwangs ab. Es kam zu einer Entwicklung hingehend zu einer offenen psychiatrischen Einrichtung, die geschlossene Psychiatrie wurde zum Ausnahmefall. Weiters kam es zu einer früheren und häufigeren gerichtlichen Kontrolle der Anhaltung und die Stellung des Betroffenen wurde im Verfahren verbessert, vor allem durch die vorgesehene Vertretung durch einen Patientensachwalter während der Zeit der zwangsweisen Anhaltung. Eine weitere Verbesserung stellte die Tatsache dar, dass nur noch die notwendigsten Stellen und Institutionen über den Aufenthalt einer Person in einer psychiatrischen Anstalt verständigt wurden.

Schließlich wurden einmal zwangsweise aufgenommene Patienten, durch die Verständigung zahlreicher Stellen über ihren Aufenthalt in einer psychiatrischen Anstalt, diskriminiert. (Forster, 1984: 277-278)

Die Novelle 1984 zielte auf mehr Freiheit und Rechte für die betroffenen Personen ab. Wurden diese, oftmals für die Gesellschaft unangenehm, nichtkooperativen KlientInnen, bis dato weggesperrt und abgesondert, beziehungsweise nur entmündigt, um ein Mittel zur reibungslosen Verwaltung zu haben, bekamen sie nun eine Vertretung zur Seite gestellt.

Weiters wurde schon damals darauf verwiesen, dass ein persönlicher Kontakt zwischen KlientInnen und SachwalterInnen zu bestehen hat. *„Allen in der Praxis Tätigen ist das Ärgernis mit jenen Beiständen und Kuratoren bekannt, die ihre „Mündel“ noch nie persönlich gesehen haben,...“* (Forster, 1984: 278-279)

Die Personensorge ist auch heute noch sehr wichtig in der Sachwalterschaft und wird in der neuen Novelle 2007 wieder speziell hervorgehoben.

Zusammenfassend waren nun die grundlegendsten Neuerungen durch die Novelle 1984:

- Der Mangel an geeigneten Vertretern und Betreuern soll durch eine neue, privatrechtlich organisierte Institution, die Vereinssachwalterschaft² behoben werden.
- Durch die Stärkung der Position der/des Betroffenen im Verfahren soll der Diskriminierung entgegengewirkt werden.
- *„Eine bessere Abstimmung auf den individuellen Bedarf und eine Begrenzung des staatlichen Eingriffs auf das Notwendigste soll durch die vorgeschriebene spezifische Umschreibung der Sachwalterschaft im Einzelfall, das gerichtliche Verfahren und durch eine regelmäßige Kontrolle der Angemessenheit der Sachwalterschaft erreicht werden.“*
(Forster, 1984: 281)

Wichtig bei den Sachwalterrechtsänderungen war und ist die Wahrung der Rechte behinderter Personen und die Förderung ihrer Selbstbestimmung.

² eine Institution, ausgerichtet auf den Beruf des/der SozialarbeiterIn

5. Begriffsbestimmung Sachwalter

Wesentliche gesetzliche Bestimmungen: §§21, 268, 275, 280, 282,

ABGB in der geltenden Fassung, §4 VSPBG

Volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, für sich zu sorgen, stehen - §21 ABGB – unter dem „besonderen Schutz der Gesetze“.

Die Rechtsordnung erkennt nur jenen Personen die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Recht und Pflichten zu begründen, zu, welche in der Lage sind, ihre Angelegenheiten „vernünftig und sachgerecht“ zu regeln. (Müller/Prinz, 2007: 23)

„Geringes Alter, eine psychische Erkrankung, eine geistige Behinderung oder eine andere Art von wenn auch vorübergehender Bewusstseinsstörung lassen eine Abschätzung der Folgen von Handlungen und eine dieser Einsicht entsprechende Disposition nicht oder nur eingeschränkt zu.“

(Müller/Prinz, 2007: 23)

Diesen Personen wird, um den besondern „Schutz der Gesetze“ nachzukommen, ein Sachwalter zur Seite gestellt.

„Ein Sachwalter ist eine vom Gericht in diese Funktion berufene Person, die einen psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen im Rechtsleben in einzelnen oder auch in allen Angelegenheiten, je nach Umfang des gerichtlich festgelegten Wirkungskreises, vertritt.“ (Müller/Prinz, 2007: 23)

Weiters soll die Bestellung eines Sachwalters die Gefahr von Nachteilen für die betroffene Person, verhindern. Grundsätzlich hat der Sachwalter die Rechte und Pflichten eines Vormunds, das Sachwalterschaftsgesetz hebt jedoch die Verpflichtung zur Sorge um die Person des Betroffenen (die Personensorge) besonders hervor. (Forster, 1984: 282)

Die Tätigkeitsschwerpunkte des Sachwalters liegen vor allem in fünf Bereichen:

- *Vertretung der betroffenen Personen im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters als „einstweiliger Sachwalter“*
- *Vertretung der betroffenen Personen gegenüber Ämtern und Behörden, aber auch privaten Vertragspartnern*
- *Sicherstellung der erforderlichen medizinischen und sozialen Dienstleistungen*
- *Unterstützung der materiellen Absicherung bis hin zur Verwaltung von Einkommen und Vermögen*
- *Persönliche Beratung und Unterstützung bei Lebensproblemen unterschiedlicher Komplexität (Wohnen, Arbeit, Alltagsversorgung, Beziehung) (Forster, 1984: 283)*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Sachwalter ein/e vom Gericht bestellte/r, gesetzliche/r VertreterIn einer psychisch kranken oder geistig behinderten Person ist, die ohne diese Hilfe, oder Unterstützung, der Gefahr von Nachteilen im alltäglichen Leben ausgesetzt wäre.

6. Sachwalterschaftsnovelle 2007³

Bevor näher auf die Novelle 2007 eingegangen wird, werden kurz die Änderungen bis dahin skizziert.

Eine wichtige Veränderung in der Zeit bis 2006 war das Unterbringungsgesetz 1991 durch welches die Rechtsstellung psychisch Kranker, die gegen ihren Willen in Krankenanstalten für Psychiatrie gebracht und dort angehalten wurden, neu geregelt wurde, weiters erhielten sie zum Schutz Patientenanwälte als Vertreter ihrer Rechte zur Seite gestellt. Erst 2005, durch das Heimaufenthaltsgesetz, erhielten Freiheitsbeschränkende Maßnahmen an Personen in Heimen und anderen Einrichtungen eine rechtliche Basis. Um betroffene Personen zu schützen wurde die Bewohnervertretung als Rechtsschutz eingeführt. (Müller/Prinz, 2007, 19)

Weitere Neuerungen im Bereich Sachwalterrecht waren wie folgt:

- 2001: Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz
- 2003: Reform des Außenstreitrechts
- 2004: Familien- und Erbrechts-Änderungsgesetz

„Zum einen war da das Kindschaftsrechtänderungsgesetz 2001, die Änderung im Sachwalterrecht ab 1.1.2005, spielte im Alltag keine Rolle.“ (Int. 2, Abs. 4, Z: 3f)

Am 1.7.2007 trat das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz in Kraft. Die Ziele dieser Reform waren die Reduzierung der Sachwalterschaften, die Stärkung der Personensorge (auf diesen Punkt möchte ich im Laufe der Arbeit genauer eingehen) sowie die Entlastung der Gerichte durch die Einrichtung des Clearings.

³ Hier gilt vorab abzuklären, dass es sich bei der Novelle 2007 um das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 handelt.

Das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, das mit 1.7.2007 in Kraft tritt, bildet den (vorläufigen) Abschluss der Entwicklung des Sachwalterrechts und ist in seiner gesellschaftlichen Bedeutung mit dem ursprünglichen Sachwalterrecht vergleichbar. (Müller/Prinz, 2007, 19)

6.1. Die drei großen Veränderungen

6.1.1. Clearing

Als neue Aufgabe für die Vereine für Sachwalterschaft (§4 Abs 1 und 2 VSPBG)

Die Aufgaben des Clearings:

- Anregerberatung (nahe stehende oder sonstige Personen oder Stellen, die eine Sachwalterschaft anregen wollen)
- Abklärung von Alternativen zur Sachwalterschaft
- Abklärung, welche Angelegenheiten zu besorgen sind
- Abklärung ob nahestehende Personen als Sachwalter in Frage kommen.

Die Idee des Clearings ist, dass Sachwalterschaftsfälle, die vom Gericht an den Verein weitergeleitet werden, bei denen eine oder mehrere der oben genannten Aufgaben zu erfüllen sind, an eine/n ClearingmitarbeiterIn abgegeben werden. Diese/r MitarbeiterIn muss dann durch persönliche Kontaktaufnahme mit dem/der Betroffenen die oben genannten Punkte abklären und entscheiden, wer für die Sachwalterschaftsübernahme geeignet ist.

Clearing kann sowohl im Vorfeld der Sachwalterschaftsbestellung als auch im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens durchgeführt werden.

Gibt es Ergebnisse des Clearings, muss der Verein für Sachwalterschaft diese dem Gericht, bei dem ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist, berichten.

Clearing ist von Vereinen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten durchzuführen. (Prinz, 2006: 6)

Die Einrichtung des Clearings gibt es bis dato in 5 Geschäftsstellen in Niederösterreich.

6.1.1.1. Clearing zur Entlastung der Gerichte

Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte waren die Vereinsbestellung, Clearing und Bestellung von anderen geeigneten Personen als SachwalterIn. Auch Richter können das Angebot des Clearings nutzen. So können sie beispielsweise vor oder nach dem Erstgespräch einen Verein damit beauftragen, ein Clearing durchzuführen. (Müller/Prinz, 2007: 113)

Wird ein Clearing vom Gericht beauftragt nimmt der/die Clearing-SachwalterIn Kontakt mit der Person auf, welche eine Sachwalterschaft angeregt hat. Wie bereits erwähnt wird anschließend ein Clearingbericht verfasst, dieser enthält bereits Vorschläge zur weiteren Vorgangsweise, wodurch die Gerichte entlastet werden können.

6.1.2. Reduzierung der Sachwalterschaften

In der Zeit während der ersten Sachwalterschaftsnovelle 1984, bis zur Novelle 2007 gab es viele negative Veränderungen in der Sachwalterschaft. Es kam wieder zu Massenverwaltungen durch JuristInnen und auch in den Sachwalterschaftsvereinen stiegen die Fallzahlen. Die Grundidee der Sachwalterschaft wurde zunehmend vernachlässigt. Demzufolge war eine der wichtigsten Punkte der Reform die Begrenzung der Anzahl von Sachwalterschaften. *„Niemand soll mehr Sachwalterschaften übernehmen müssen, als er unter Bedachtnahme auf die Pflichten eines Sachwalters ordnungsgemäß führen kann.“* (Müller/Prinz, 2007: 42)

Rechtsanwälte und Notare dürfen nun maximal 25, andere Personen maximal 5 Sachwalterschaften übernehmen. Dies gilt nicht, wenn die Besachwalterung nur für eine einzelne Angelegenheit bestellt wurde.

Maßnahmen zur Reduzierung der Sachwalterschaften waren die Idee der Angehörigenvertretung, die Vorsorgevollmacht, sowie das Clearing durch Sachwalterschaftsvereine.

6.1.3. Personensorge

6.1.3.1. Erklärung Personensorge

Allgemein: (§282 - §284a)

„Allgemeine Personensorge im Sinne des §282 des ABGB umfasst die Bemühung um die soziale und medizinische Betreuung sowie die monatliche Kontaktverpflichtung, jedoch keine Vertretungsbefugnis. Die allgemeine Personensorge gilt bei jeder Sachwalterschaft, ex lege und unabhängig vom jeweiligen Wirkungskreis.“

„Zur Personensorge im Sinne von Angelegenheiten, die die Person betreffen zählt die medizinische Behandlung (§283 ABGB), die Veränderung des Wohnortes (§284a ABGB) sowie weitere Angelegenheiten die sich der Persönlichkeitssphäre zuordnen lassen.“ (Workshop Personensorge, Dr. Monika Vyslouzil, Fachbereichsleiterin Sachwalterschaft)

Die Personensorge (§282 ABGB) besteht grundsätzlich darin, dass es persönlichen Kontakt zwischen SachwalterIn und KlientIn geben muss und sich der/die SachwalterIn darum bemühen muss, dass der/dem KlientIn die erforderliche ärztliche und soziale Hilfe gewährt wird. (Prinz, 2006: 3)

„Des weiteren, wenn dies vom Wirkungskreis der Sachwalterschaft umfasst und sofern die Einsichts- und Urteilsfähigkeit (Fähigkeit, Grund und die Bedeutung einer Entscheidung zu verstehen), nicht mehr gegeben ist umfasst die Personensorge die Entscheidung über die medizinische Behandlung und die Entscheidung über den Wohnort.“ (Workshop Personensorge, Dr. Monika Vyslouzil, Fachbereichsleiterin Sachwalterschaft)

Im Gesetz (ABGB) wird die Personensorge wie folgt beschrieben:

- *Ein Mindestmaß an Kontakt und Bemühung um soziale und medizinische Versorgung (§ 282 ABGB)*
- *konkrete Bestimmungen über die medizinische Behandlung von psychisch kranken und geistig behinderten Menschen (§§ 283, 284 ABGB) und*
- *die Regelung der Frage der Festlegung des Wohnortes einer behinderten Person (§ 284a ABGB).*

(Müller/Prinz, 2007: 50)

Medizinische Angelegenheiten und die Angelegenheiten des Wohnortes gehören jedoch nur dann zum Zuständigkeitsbereich des/der SachwalterIn, wenn diese/r ausdrücklich dafür, oder für alle Angelegenheiten bestellt wurde.

6.1.3.2. Stärkung der Personensorge

Die Sachwalterschaftsnovelle 2007 sollte bezwecken, dass die Grundrechte der SachwalterschaftsklientInnen wieder in den Vordergrund gerückt werden. Dies geschah einerseits durch die Minimierung der Fallzahl, auch geltend für JuristInnen welche als SachwalterInnen agieren, und andererseits durch die Verstärkung der Personensorge.

Maßnahmen hierzu waren, die Reduzierung der Fallzahl bei RechtsanwältInnen und Notaren auf 25 und das Mindestausmaß an persönlichem Kontakt von SachwalterIn und KlientIn.

Das Mindestausmaß ist nun gesetzlich auf einen persönlichen Kontakt im Monat festgelegt.

„Wenn ich als Vereinssachwalter spreche, dann meine ich, dass der Verein diese monatlichen Kontakte immer schon angestrebt hat.“ (Int. 2, Abs. 6, Z: 1f)

„Was ganz wichtig ist, ist dass diese Form des Gesetzes und diese Kontaktaufnahme natürlich für alle Sachwalter gelten, so auch für die

Rechtsanwälte und da hoffen wir schon sehr dass das zum Wohl der KlientInnen ist.“ (Int. 2, Abs. 6, Z: 7ff).

In der Forschungsphase für meine Diplomarbeit ließ sich durch die geführten Interviews feststellen, dass die Verstärkung der Personensorge sowohl positive als auch negative Veränderungen mit sich bringt. Zum einen wird sichergestellt, dass auch KlientInnen, die nicht von VereinssachwalterInnen besachwaltet werden, einmal im Monat Kontakt mit ihren SachwalterInnen haben, zum anderen gibt es aber auch jene KlientInnen, die es ihren SachwalterInnen beinahe unmöglich machen, diesen persönlichen Kontakt zu halten.

„Das ist zweischneidig, für manche ist es positiv, wo man langfristig Kontakt bekommt und langsam Vertrauen aufbaut, aber es gibt auch diese Leute, die sehr isoliert leben und ich habe da das Gefühl, dass die sich da irrsinnig aufregen und der Widerstand immer mehr wird, bis kein Kontakt mehr möglich ist.“ (Int. 1; Abs. 10, Z: 1ff)

Wenn eine besachwaltete Person jeglichen Kontakt ablehnt, muss der/die SachwalterIn dem Gericht berichten, dass ein persönlicher Kontakt nicht möglich ist und dass sich der/die SachwalterIn über die Lebensumstände der behinderten Person durch andere Personen informiert. Dies können Nachbarn, Angehörige, oder Freunde der zu besachwaltenden Person sein. (siehe Kontakt über Dritte: 10.1.3.1.) (Müller/Prinz, 2007, 51)

Eindeutig festzustellen war, dass VereinssachwalterInnen auch schon vor der neuen Novelle den einmonatigen Kontakt zu ihren KlientInnen anstrebten und diese Neuerung somit wenig Veränderung für ihren Arbeitsalltag mit sich bringt. Die Personensorge wird von VereinssachwalterInnen sehr ernst genommen und genießt einen hohen Stellenwert, weshalb für KlientInnen bei denen die Personensorge im Vordergrund steht, vom Gericht vorwiegend VereinssachwalterInnen bestellt werden. Durch begrenzte Kapazitäten der Vereine ist dies nicht immer möglich, dann ist vom Gericht ein Notar oder

Rechtsanwalt zu bestellen. *„Eine Übernahmeverpflichtung besteht bei Rechtsanwälten und Notaren bis zum Ausmaß von fünf Sachwalterschaften.“* (Müller/Prinz, 2007: 41)

Geht es um die Besachwalterung von Personen, bei welchen juristische Aspekte im Vordergrund stehen, sind von vornherein Notare oder Rechtsanwälte als Sachwalter zu bestellen um unter anderem mit den Kapazitäten der Vereine hauszuhalten.

Da ich in den bisherigen Kapiteln meiner Diplomarbeit das Augenmerk auf die Geschichte der Sachwalterschaft gelegt habe, möchte ich den Schwerpunkt nun auf einen weiteren Teil meiner Arbeit, Sozialarbeit und nichtkooperative KlientInnen, verlagern, bevor ich abschließend alle Aspekte meines Themas verknüpfen werde.

In der Sozialarbeit begegnen einem häufig nichtkooperative KlientInnen, so auch in der Sachwalterschaft, wie in vielen anderen Feldern der Sozialarbeit sind sie auch hier eine Mischung aus willkommener Herausforderung und belastender Anstrengung. In der Sachwalterschaft wird nichtkooperatives Verhalten oft schon durch den mit dem mit ihr einhergehenden Zwangscharakter, Zwangskontext, hervor gerufen. Auf die Arbeit im Zwangskontext möchte ich im Folgenden näher eingehen.

7. Sachwalterschaft, Arbeit im Zwangskontext

„Freiheit ist der Zweck des Zwanges.“

(Johann Wolfgang von Goethe)

Eine/n SachwalterIn zu haben ist meist keine Entscheidung aus freien Stücken. Eine Sachwalterschaft wird durch Personen im Umfeld der zu besachwaltenden Person, sprich Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Krankenhauspersonal, etc. angeregt.

Klar ausgedrückt bedeutet das, eine Person bekommt durch das Gericht eine/n SachwalterIn zur Seite gestellt um ihn/sie in einer Angelegenheit oder in einem Kreis von Angelegenheiten zu vertreten und so vor Nachteilen zu schützen. Aus der Vogelperspektive betrachtet, könnte man dies als Glück bezeichnen, da die Funktion des Sachwalters/der Sachwalterin eine schützende ist, trotzdem darf man nicht vergessen, dass diese „Schutzfunktion“ mit Zwang verbunden ist.

„Zwangsbeglückung bringt die Ambivalenz zum Ausdruck, die SozialarbeiterInnen im Zwangskontext in ihrer Arbeit immer wieder erleben. Zum Beispiel im Fall der Sachwalterschaft, wo der Betroffene zu seinem Glück einen gesetzlichen Vertreter erhält, der ihn bei der Erledigung seiner Angelegenheiten vertritt, ob er das nun will oder nicht.“ (Gumpinger, 2001: 11)

Diese Zitat beschreibt die „Problematik“ der Sachwalterschaft sehr gut, da es einerseits positiv ist, wenn Personen - KlientInnen - vor Nachteilen geschützt werden, andererseits darf man nicht vergessen, dass sie diesen Schutz nicht nur dann erhalten, wenn sie ihn wollen, da das Gericht bestimmt ob jemand einen Sachwalter benötigt, oder ob er/sie seine Angelegenheiten selbst regeln kann. Die Schwierigkeit, die mit diesem Zwangskontext einhergeht, ist Widerstand. Vor allem zu Beginn einer Besachwalterung kommt es häufig vor,

dass KlientInnen Widerstand ausüben, eine Zusammenarbeit nur sehr schwer möglich ist und eine Beziehung schwer aufgebaut werden kann.

„Soziale Arbeit im Zwangskontext ist die schwierigste und emotional aufwendigste Variante des professionellen Helfens.“ (Gumpinger, 2001: 12)

Auch im Zuge meiner empirischen Forschung war festzustellen, dass die Arbeit im Zwangskontext und dem damit hervorgerufenen Widerstand sehr anstrengend ist, da es eine große Herausforderung ist, unfreiwillige KlientInnen zu Problemlösungen zu motivieren.

Die Verhaltensweisen der KlientInnen im Zwangskontext als Widerstand zu bezeichnen, liegt nahe, fördert aber eher einen unangemessenen Umgang, da dieser Begriff einen negativ, etikettierenden Charakter aufweist. (Kähler, 2005: 70)

Demzufolge wäre es naheliegend, die Reaktion der KlientInnen auf diesen Druck, oder Zwang von Außen, nicht als Widerstand, sondern als normale Reaktanz darauf zu bezeichnen, dass sie in ihrer Lebenswelt beeinträchtigt werden. Beeinträchtigt beispielsweise durch eine/n SachwalterIn, welche/r die finanziellen Angelegenheiten regelt.

Weiters ist hier zu beachten, dass sich Personen selbst in schwerwiegenden Notlagen nur selten sozialer Unterstützung außerhalb der Familie bedienen. Dies ist auch mit gewissen Form von Scham verbunden. (Herringer, 1997: 86)
Auch einen Sachwalter zu haben ist immer noch oft mit Scham verbunden, was erneut Widerstand oder nichtkooperatives Verhalten hervorruft beziehungsweise hervorrufen kann.

8. „Widerstand“ versus „nichtkooperativ“

„Hm... naja, die Begriffe sind für mich eigentlich schon unterschiedlich. Widerstand ist für mich etwas, wo sich wirklich etwas dagegen stellt, wo sie wirklich etwas dagegen tun; und nichtkooperativ sind sie halt, wenn sie nichts tun, aber auch nicht das was sie tun sollten.“ (Int. 3, Abs. 17, Z: 1ff)

8.1. Definition

„kooperativ (lat.-nlat.): zusammenarbeiten, gemeinsam“ (Drosdowski, Scholze-Stubenrecht, Wermke, 1997: 447)

Um den Begriff „Widerstand“ definieren zu können wird die Definition der Psychologie verwendet.

Der Begriff Widerstand hat in der Psychologie verschiedene Bedeutungen. Als passend erschien die Form der prinzipiellen Haltung gegen Regeln, Befehle oder Normen. Alles das, was das auf Regeln aufgebaute Arbeitsbündnis stört.

Diese Form von Widerstand erschien als zutreffend, da in der Sachwalterschaft Regeln aufgestellt werden müssen um eine Zusammenarbeit möglich zu machen. Diese Regeln betreffen unterschiedlichste Bereiche des Lebens der KlientInnen, dies beginnt zumeist bei der Einteilung der Finanzen.

Auch der „Widerstand gegen den/die BeraterIn (Mücke, 2003: 123ff) schien passend für die Arbeit, da sich KlientInnen der Sachwalterschaft nicht nur gegen Regeln und Normen sondern auch generell gegen den/die SachwalterIn wehren können. Widerstand bedeutet, sich gegen etwas wehren, wo gegen ist immer subjektiv zu betrachten.

Mücke formuliert folgende Regeln zum Umgang mit Widerstand:

- *„Akzeptieren, dass der/die KundIn jetzt nichts sagen will, die Frage nicht versteht/verstehen will, sich ablehnend oder abwehrend verhält.“*
- *Wenn der Kontakt gut und das Thema/die Frage nach Einschätzung des/der TherapeutIn von entscheidender Bedeutung ist, kann man auch direkt mit dem vermeintlichen Widerstand durch Darm-herum-Fragen arbeiten.*
- *Auf die Seite der Skepsis gehen, also die Nichtveränderung betonen.“*

(Mücke, 2003: 126f)

Durch Literaturstudium wurde erkennbar, dass es schwierig ist eine eindeutige Grenze zwischen „nichtkooperativ“ und „Widerstand“ zu ziehen. Es stellte sich schon als Schwierigkeit dar, die Begriffe zu definieren, da es kaum Definitionen gab, die speziell auf die Sozialarbeit passend erschienen. Die Grenzen verschwimmen hier und es ist schwierig eindeutig zu sagen, was ist „Widerstand“ und was „nichtkooperativ“, beziehungsweise was kennzeichnet die beiden Begriffe und macht Unterschiede erkennbar.

Dies hängt auch damit zusammen, dass der Begriff „nichtkooperativ“ in der Literatur sehr wenig gebraucht wird. Im Zwangskontext spricht man hier zusammenhängend von „unfreiwilligen“ KlientInnen.

Auch in den geführten Interviews kam es immer wieder zu einer Vermischung der Begriffe und es ließen sich sehr unterschiedliche Ansichten erkennen.

Resultierend aus diesen Begriffsvermischungen erschien es als sinnvoll, die Frage nach dem Unterschied zwischen „nichtkooperativ“ und „Widerstand“ in der Empirie zu beachten.

„Sie haben nun bereits mehrmals den Begriff „Widerstand“ verwendet. Ist für Sie Widerstand und nichtkooperatives Verhalten das Gleiche? Wenn nein, woran erkennt man Unterschiede?“

Durch die unterschiedlichen Aussagen aus den geführten Interviews lässt sich Folgendes feststellen:

8.2. unterschiedliche Wahrnehmungen:

Nach der Begriffserklärung möchte ich nun näher auf die unterschiedlichen Wahrnehmungen von Widerstand und nichtkooperativem Verhalten eingehen.

In den Interviews ließ sich erkennen, dass die Begriffe „Widerstand“ und „nichtkooperativ“ zwar oft vermischt werden, jedoch für keine/n der Befragten die gleiche Bedeutung hat. „Widerstand“ wird oft als stärker oder größer wahrgenommen, wohingegen nichtkooperatives Verhalten als weniger massiv beschrieben wird. Auch wird „Widerstand“ als eine aktive Kraft wahrgenommen, wohingegen „nichtkooperatives Verhalten“ auch passiv sein kann.

„Nichtkooperatives Verhalten, das würde ich in Einzelsituationen sehen, wo KlientInnen Einzelentscheidungen nicht mittragen können, das ist aber nicht das Gleiche wie dieser Grundwiderstand, so am Anfang, die generelle Ablehnung des Sachwalters.“ (Int. 1, Abs. 24, Z: 1ff)

Gerade in der Sachwalterschaft, durch den bereits behandelten Zwangscharakter, wird man vermehrt mit Widerstand von Seiten der KlientInnen konfrontiert, da viele, gerade zu Beginn einer Besachwalterung, keinen Sachwalter wollen. Widerstand und auch nichtkooperatives Verhalten äußern sich in ganz unterschiedlichen Situationen. Wird man als SachwalterIn mit nichtkooperativem Verhalten, oder starkem Widerstand konfrontiert verlangt dies sehr viel Geduld und oft auch kreative Methoden.

Durch die Empirie war festzustellen, dass eine der wichtigsten Methoden in der Arbeit im Zwangskontext mit nichtkooperativen KlientInnen, Ehrlichkeit und Offenheit den KlientInnen gegenüber ist. Als SachwalterIn ist es hier wichtig, den „Mut“ zu besitzen, gefühlten Widerstand anzusprechen, zum Thema zu machen um anschließend daran arbeiten zu können.

Immer wieder betont wurde auch eine wertschätzende Haltung den KlientInnen gegenüber, als Methode um nichtkooperativem Verhalten vorzubeugen, da

KlientInnen sich durch Wertschätzung erstgenommen fühlen und zu einer besseren Zusammenarbeit bereit sind.

„...Wertschätzung ist hier ganz wichtig, zu sagen, ich nehme sie ernst, dann wird der Widerstand wieder geringer und eine Zusammenarbeit ist möglich, oder möglicher.“ (Int. 1, Abs. 53, Z: 3ff)

„Zur Würdigung beziehungsweise zur Achtung und zum Respekt dem Menschen und seiner systemischen Verwurzelung gegenüber gehört auch die Haltung, dass zunächst das anzuerkennen ist, was ist.“ (Mücke, 2003: 27)

Auch die Empathie den KlientInnen gegenüber wurde von den befragten ExpertInnen im Zusammenhang mit nichtkooperativem Verhalten erwähnt. Viele KlientInnen in der Sachwalterschaft haben kein einfaches Leben hinter sich, viele wurden aufgrund ihrer geistigen Behinderung, oder psychischen Erkrankung benachteiligt behandelt, genau aus solchen Erfahrungen resultiert oft Misstrauen und dieser anfängliche Widerstand gegen eine/n SachwalterIn, da diese/r, im Fall einer Besachwalterung durch eine/n VereinssachwalterIn, eine fremde Person ist. Einer unbekannten Person Misstrauen entgegenzubringen ist verständliches Verhalten, welches durch Anwendung von Gesprächstechniken und Empathie abgeschwächt werden kann. In weiterer Zusammenarbeit kann durch diese Techniken eine Vertrauensbasis aufgebaut werden.

Gesprächstechniken und Empathie sind Stichworte in der Sozialarbeit. SozialarbeiterInnen werden in ihrer Ausbildung für die Zusammenarbeit mit KlientInnen, egal ob kooperativ oder nichtkooperativ, ausgebildet und mit einem großen Repertoire an Methoden für die Arbeit mit KlientInnen ausgestattet.

Man könnte nun also über die in der Ausbildung zum/zur SozialarbeiterIn gesetzten Schwerpunkte im Bereich Gesprächsführung, welche sowohl Empathie als auch Wertschätzung beinhaltet eine Verbindung zu nichtkooperativen KlientInnen ziehen.

In meinem nächsten Kapitel möchte ich einen Schritt weiter gehen und einen Kreis um Sozialarbeit und Sachwalterschaft und die Bedeutung der Sozialarbeit in der Sachwalterschaft ziehen.

9. Sachwalterschaft – Sozialarbeit

„Die Einrichtung der Vereinssachwalterschaft war von Anfang an als eine sozialarbeiterisch ausgerichtete Institution im Schnittpunkt von Recht und Psychiatrie konzipiert.“ (Forster, 1984: 286)

Dies war vor allem deshalb so, weil für die Anforderungen als SachwalterIn die Ausbildung der SozialarbeiterInnen am „passendsten“ erschien. Die oft komplexen Problemlagen der SachwalterschaftsklientInnen erfordern vielfältige Kenntnisse. Zum einen im juristischen Bereich, im Umgang mit psychisch kranken und geistig behinderten Personen, Grundwissen über die unterschiedlichen Krankheitsbilder sowie ein Repertoire an sozialarbeiterischen Methoden für Zusammenarbeit mit KlientInnen.

Eine abgeschlossene SozialarbeiterInnenausbildung stellte aufgrund der Erfahrungen bis zur Novelle 1984 die geeignetste Grundqualifikation für den/die SachwalterIn dar. Natürlich gibt es noch zusätzliche Fähigkeiten, die im Zuge der Praxis vertieft und gefördert werden, die Fähigkeit im Umgang mit geistig behinderten und psychisch kranken Personen, die Bereitschaft sich mit einer Vielfalt von Personen und Institutionen zu beschäftigen, sowie sich in rechtliche Belange einzulesen. Weiters erfordert die Arbeit als SachwalterIn Toleranz gegenüber einem hohen Maß an bürokratisch-administrativen Aufwand und die Fähigkeit in einem Team zu arbeiten.

Es lässt sich vor allem durch die Novelle 1984 erkennen, dass die Sozialarbeit vor allem zu Beginn der Sachwalterschaft einen sehr hohen Stellenwert genoss, dies hat sich im Laufe der Geschichte verändert, ein Grund dafür ist, folgt man den Ergebnissen der geführten Interviews, die Einführung des Curriculums für hauptberufliche SachwalterInnen. Auf diese und auf den Stellenwert der Sozialarbeit wird im folgenden Empirie-Teil detaillierter eingegangen.

10. Empirie: Kategorien

Mit Hilfe der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ nach Philipp Mayring konnten aus den sechs geführten Interviews die folgenden Kategorien gewonnen werden:

K1: Geschichte der Sachwalterschaft

K2: Personensorge

K3: nichtkooperative KlientInnen

K4: Widerstand vs. nichtkooperativ

K5: Stellenwert der Sozialarbeit

K6: sozialarbeiterische Methoden

K7: Curriculum

K8: Stellenwert der Vereinssachwalterschaft

10.1. Geschichte der Sachwalterschaft

10.1.1. 1984

Auffallend ist, dass nur eine der befragten ExpertInnen über Fachwissen über die Geschichte der Sachwalterschaft, bzw. der Novelle 1984 besaß.

„Ich glaub der wichtigste Schritt war, dass man den Personen nicht ein Recht wegnehmen wollte, sondern Defizit durch Hilfe unterstützen oder ausgleichen wollte. Die Leute nicht zu entrechten, sondern durch Hilfestellung zu unterstützen, dass sie nur dort Unterstützung kriegen wo sie sie brauchen. Dass man nur dort ins Leben der Personen eingreift wo sie Defizite haben und ihnen dort hilft.

Das zweite ist, dass man die Sachwalterschaft nicht mehr öffentlich macht, sondern nur mehr den notwendigen Stellen mitteilt. Früher wurde es öffentlich ausgehängt, das war eine Diskriminierung der Leute.“ (Int. 2, Abs. 2, Z: 1ff)

„... ich weiß dass es die Novelle 1984 gab, ich kann jedoch nichts dazu sagen...“ (Int. 6, Abs. 3, Z: 2)

Dies lässt sich darauf zurückführen, dass nur eine der Beteiligten auch schon 1984 und davor als SachwalterIn tätig war. Alle anderen arbeiten erst maximal 5 Jahre im Verein für Sachwalterschaft und verfügen deshalb über kein, bzw. fast kein Wissen über die Geschichte der Sachwalterschaft und haben sich mit dieser auch nicht beschäftigt.

Aus den Erhebungen geht jedoch hervor, dass allen befragten ExpertInnen bekannt ist, dass die Novelle 1984 entscheidend für die Sachwalterschaft war. Es wird jedoch immer darauf verwiesen, dass es erst 2006 eine neue Novelle gab und man sich mit dieser genauer beschäftigt.

10.1.2. 2007/Veränderungen

Wie bereits im Literaturteil angeführt, gab es durch das neue Sachwalterschaftsänderungsgesetz drei grundlegende Veränderungen in der Sachwalterschaft. Die Sachwalterschaften wurden reduziert, sprich niedrigere Fallzahlen für die einzelnen SachwalterInnen, die Personensorge wurde gestärkt und die Gerichte sollen durch die Einführung des Clearings entlastet werden.

„...positiv an der neuen Novelle ist, dass wir nun weniger Fälle haben, fraglich ist, wie man jetzt die Nachfrage decken will,..“ (Int. 1, Abs. 47, Z: 2f)

Diese Änderungen gelten nicht nur für VereinssachwalterInnen sondern für jeden, der eine Person besachwaltet.

„Was ganz wichtig ist, ist dass diese Form des Gesetzes und diese Kontaktaufnahme natürlich für alle Sachwalter gilt, so auch für die Rechtsanwälte und da hoffen wir schon sehr dass das zum Wohl der KlientInnen sich einspielen wird.“ (Int. 2, Abs.6, Z:7ff)

Die Empirie zeigt auf, dass die befragten SachwalterInnen diese drei Veränderungen wahrnehmen, die Verstärkung der Personensorge jedoch immer speziell hervorheben, obwohl diese für die Arbeit als

VereinssachwalterIn kaum einen Unterschied macht, da im Verein immer schon auf persönlichen Kontakt zwischen SachwalterIn und KlientIn geachtet wurde. Die erhöhte Wahrnehmung der Verstärkung der Personensorge drückt die bereits erwähnte Wichtigkeit der Personensorge im Verein deutlich aus.

Die Personensorge dient weiters als eine Art Aushängungsschild für den Verein, da immer wieder betont wird, dass sich die Vereinssachwalterschaft unter anderem durch die Personensorge von Nicht-Vereinssachwalterschaften unterscheidet und vor allem durch die bereits vor der neuen Novelle sehr stark ausgeprägten Personensorge.

„Das mit der Personensorge war im Verein ja vorher auch schon so, da hat die Personensorge immer schon einen hohen Stellenwert gehabt, deshalb macht die Verstärkung auch nicht wirklich groß was aus.“ (Int. 3, Abs. 3, Z: 1ff)

Die Einführung des Clearings, und die damit verbundene Abklärung im Vorfeld, ob eine Sachwalterschaft notwendig ist und wenn ja, wer diese übernehmen könnte, oder sollte, wird von den Befragten ExpertInnen nur am Rand erwähnt. Es scheinen hier genau Informationen zu fehlen, beziehungsweise gibt es die Einrichtung noch nicht lange genug um über Erfolge zu sprechen.

Auch wenn die Veränderung durch das Clearing nur beiläufig erwähnt wurde, wurde jedoch betont, dass es für die Arbeit als Vereinssachwalterin die einzige Veränderung durch die neue Novelle darstellt, da sich die Reduzierung der Sachwalterschaften kaum bemerkbar macht und die Handhabung der Personensorge nur sehr gering modifiziert wurde.

„Naja, eine Veränderung ist eben das Clearing, eigentlich die einzige Veränderung für uns, weil Personensorge haben wir immer schon viel geleistet. Jetzt werden halt auch die KlientInnen besucht, die vorher etwas durch den Rost fielen.“ (Int. 3, Abs. 8/9, Z: 1ff)

Erstaunlich in der Kategorie „Veränderungen“ war, dass von keinem/keiner der Befragten die Vereinsbestellung als wichtige Veränderung genannt wurde. Diese Veränderung wurde in keinem der geführten Interviews thematisiert. Die Vereinsbestellung besagt, dass VereinssachwalterInnen nicht mehr persönlich bestellt werden können, dies fördert, dass VereinssachwalterInnen sich weisungsfreier um ihre KlientInnen kümmern können. Weiters fällt dadurch die persönliche Haftung weg.

Das fehlende Erwähnen dieser Neuerung könnte man damit in Verbindung setzen, dass sich dadurch im Alltag der VereinssachwalterInnen nichts geändert hat. Durch die Vereinsbestellung fällt in gewisser Weise die persönliche Verantwortung weg, ändert jedoch an der Arbeit mit den KlientInnen nichts.

10.1.3. Personensorge

Die Personensorge ist einer der Bereiche für den ein/e SachwalterIn bestellt werden kann. Die Personensorge zu definieren fällt sehr schwierig, da sie quasi alles umfasst was nicht finanziell oder juristisch ist.

„Es ist sowieso recht schwierig dass man die Personensorge in Gesetze fasst, weil ich kann nicht hineinschreiben was das wirklich ist, ich kann nur hineinschreiben dass man halt einmal im Monat hinfahren muss, aber das ist ja auch sehr offen dann.“ (Int. 3, Abs. 5, Z: 1ff)

Sie umfasst den Aufbau eines sozialen Netzwerkes, die Eingliederung in die Gesellschaft, die Förderung der sozialen Kompetenz, aber auch geringere alltägliche Handlungen, wie darauf zu achten, dass KlientInnen ihre Kleidung wechseln, den Frisör besuchen.

„... dann ist es auch notwendig sie dazu zu animieren sich zu waschen, oder den Frisör zu besuchen, damit sie von der Gesellschaft noch eher akzeptiert werden,...“ (Int. 6, Abs. 11, Z: 5f)

Aus den Erhebungen geht hervor, dass für KlientInnen, bei denen die Personensorge im Vordergrund steht, vermehrt VereinssachwalterInnen bestellt werden, da im Verein der persönliche Kontaktaufbau zu den KlientInnen und somit die Personensorge auch bereits vor der Verstärkung der Personensorge, durch die neue Novelle, sehr wichtig war. Dieser, nun gesetzlich festgelegte, einmaliger monatlicher Kontakt wurde vom Verein auch vor der Neuerung wahrgenommen.

„Von der Vereinssachwalterschaft muss ich sagen, dass wir schon versucht haben die Personensorge auch vorher so zu leben, wir sind eher Vorreiter für diese Änderung gewesen.“ (Int. 2, Abs. 6, Z: 10ff)

Diese Änderung hat sowohl positive, als auch negative Aspekte. Einerseits werden nun durch die gesetzliche Festlegung beziehungsweise der damit verbundenen Verpflichtung zu einem persönlichen Kontakt jedes Monat auch „ruhigere“ KlientInnen regelmäßig besucht.

„Ja, das ist halt so, die Ruhigeren fallen immer durch den Rost, aber durch die neue Novelle besucht man sie nun auch jedes Monat und nicht wie früher vielleicht nur alle 2 oder 3 Monate.“ (Int. 3, Abs. 15, Z: 1ff)

Andererseits ist man als SachwalterIn durch die neue Novelle dazu verpflichtet alle KlientInnen einmal im Monat aufzusuchen. Dies gestaltet sich gerade bei nichtkooperativen KlientInnen oft als sehr schwierig, da diese oft keinen Kontakt mit dem/der SachwalterIn wollen und die Personensorge dadurch erschwert und sehr zeitaufwändig wird.

Weiters gibt es in der Sachwalterschaft oft KlientInnen die sich krankheitsbedingt gestört fühlen, wenn jemand sie besuchen kommt.

„Bei Klienten, die den Sachwalter einfach abgelehnt haben, die generell Widerstand hatten gegen den Sachwalter oder aufgrund ihrer Erkrankung sehr isoliert leben, sehr misstrauisch sind und da ist der persönliche Kontakt monatlich schon sehr problematisch.“ (Int. 1, Abs. 7, Z: 4ff)

10.1.3.1. Kontakt über Dritte

Der Kontakt über Dritte ist eine ausgedehnte Form der Personensorge. Diese tritt ein, wenn der persönliche Kontakt zwischen SachwalterIn und KlientIn unter keinen Umständen möglich ist, da sie die/der KlientIn vehement dagegen sträuben. In diesen Fällen versucht der/die SachwalterIn durch Hilfsorganisationen, Nachbarn oder andere Bezugspersonen der/des Klientin/Klienten indirekten Kontakt zu halten. Sprich man informiert sich über die erwähnten Kontaktpersonen über das Wohlergehen der/des Klientin/Klienten.

„... ich habe eine Klientin, da kam nur ein einmaliger Kontakt zustande, danach hat sie jegliche Form des Kontaktes abgelehnt, also ging ich eines Tages zur Bank, schaute ob Kontobewegungen stattfinden um so herauszufinden ob sie überhaupt noch lebt,...“ (Int. 5, Abs. 16, Z: 4ff)

Generell wird aber darauf geachtet dass es persönlichen Kontakt zwischen SachwalterIn und KlientIn gibt.

10.1.4. nichtkooperative KlientInnen

In der Arbeit als SachwalterIn begegnen einem viele nichtkooperative KlientInnen, KlientInnen die unter keinen Umständen eine/n SachwalterIn wollen wodurch sich die Zusammenarbeit mit diesen Personen durch ihren Widerstand sehr schwierig gestaltet.

Dieser Widerstand gegen den Sachwalter tritt oft gleich zu Beginn der Zusammenarbeit auf, da Sachwalterschaft ein Arbeitsfeld im Zwangskontext ist. Der/Die SachwalterIn wird vom Gericht bestellt und die KlientInnen werden somit zu einer Zusammenarbeit gezwungen. Dies ruft bei vielen Misstrauen, Widerstand und nichtkooperatives Verhalten hervor.

„Eine akzeptierende Haltung gegenüber den verschiedenen Formen mangelnder Kooperation dürfte um aussichtsreicher sein, je stärker der aus der Perspektive der Klienten damit verbundene mögliche Sinn in Betracht gezogen wird.“

(Kähler, 2005:71)

Laut Conen in Kähler, erkennt man in ablehnendem Verhalten der KlientInnen folgende Botschaften:

„ablehnende Verhaltensweisen,

- ... dienen der Aufrechterhaltung des Gefühls der Achtung vor sich selbst*
- ... zeigen Stärke und Entschlossenheit, die die Klienten in anderen Bereichen auch entwickeln könn(t)en,*
- ... sind eine, möglicherweise letzte, Möglichkeit, dem Umfeld Grenzen zu setzen, und demonstrieren die Fähigkeit der Klienten, dies tun zu können,*
- ... verdeutlichen den Wunsch, eigene Vorstellungen der Problemlösung umzusetzen,*
- ... dienen dem Schutz vor Hoffnung und vorweggenommener abermaliger Enttäuschung.“*

(Kähler: 2005: 71)

Eine Kontaktaufnahme mit nichtkooperativen KlientInnen sowie der Aufbau einer Vertrauens- beziehungsweise einer Arbeitsbasis ist für SachwalterInnen oft eine große Herausforderung. Oftmals sind diese KlientInnen, aufgrund der schwierigen, oder nicht vorhandenen Zusammenarbeit, nicht nur herausfordernd, sondern oft auch anstrengend.

Nichtkooperatives Verhalten tritt jedoch nicht nur zu Beginn einer Sachwalterschaft auf, sondern auch in vielen anderen Situationen wie beispielsweise die Einteilung des Geldes, welche in der Sachwalterschaft sehr zentral ist.

„... generell geht es bei uns um Streitereien rund ums Geld. Wo halt ihre und unsere Vorstellungen von Finanzen nicht zusammenpassen,...“ (Int. 3, Abs. 21, Z: 1f)

10.1.4.1. nichtkooperative KlientInnen - VereinssachwalterInnen

Die Meinungen über den Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen sind sehr unterschiedlich. Brauchen nun nichtkooperative KlientInnen mehr VereinssachwalterInnen, oder können diese auch von JuristInnen, welche als SachwalterInnen tätig sind, besachwaltet werden, da eine vertiefte Personensorge durch den entgegengebrachten Widerstand ohnehin nicht möglich ist?

„... naja, das ist schwierig, weil ich glaube, dass nichtkooperative KlientInnen jedem gleich nichtkooperativ gegenüber sind. Man sollte hier mit den Kapazitäten des Vereins gut haushalten.“ (Int. 5, Abs 29, Z: 3ff)

„... es kann eigentlich beides gelten, entweder braucht man für nichtkooperative KlientInnen einen Juristen, Notar, weil man keinen Vereinssachwalter braucht, weil er dich eh nicht hinein lässt, oder man braucht einen Vereinssachwalter weil die Zusammenarbeit so aufwendig ist.“ (Int. 3, Abs. 37, Z5ff)

Diese Frage berührt nun wieder den Diskurs rund um die Sachwalterschaft durch JuristInnen, RechtsanwältInnen und Notare und die Verstärkung der Personensorge. Durch die neue Novelle sind nun alle Personen, die als SachwalterInnen tätig sind zu einer persönlichen Kontaktaufnahme einmal im Monat verpflichtet. Fraglich ist jedoch, wie dies von SachwalterInnen außerhalb des Vereins für Sachwalterschaft gelebt wird. Dies hängt nun wiederum mit der Tatsache zusammen, dass KlientInnen, bei denen die Personensorge im Vordergrund steht, häufiger von VereinssachwalterInnen besachwaltet werden.

10.1.4.2. nichtkooperative KlientInnen – Sachwalterschaft durch SozialarbeiterInnen

Die nächste Frage, die sich nun hier stellt, ist: „Sollten nun für nichtkooperative KlientInnen mehr SozialarbeiterInnen als VereinssachwalterInnen zur Verfügung stehen?“

SozialarbeiterInnen eignen sich im Zuge ihrer Ausbildung eine Vielfalt von Methoden an, um mit KlientInnen umgehen zu können. Beziehungsarbeit zu leisten und sich Zugang zu nichtkooperativen KlientInnen zu verschaffen, stellt eine grundlegende Aufgabe der Sozialarbeit dar. Andere Professionen, die in der Sachwalterschaft tätig sind - beispielsweise Juristen – werden im Zuge des Studiums nicht auf diese Tätigkeiten vorbereitet. Gerade bei nichtkooperativen KlientInnen ist der Beziehungsaufbau oft sehr schwierig und wird durch erlernte, sozialarbeiterische Methoden erleichtert. Ohne diese Skills kann es zu einer Verschlimmerung des bereits schwierigen Arbeitsverhältnisses führen.

10.1.5. „Widerstand“ versus „nichtkooperativ“

Durch die geführten ExpertInneninterviews fiel auf, dass die Begriffe Widerstand und nichtkooperatives Verhalten sehr oft vermischt wurden. Auf die Frage hin, ob Widerstand und nichtkooperatives Verhalten das gleiche ist antworteten jedoch alle Beteiligten mit „nein“.

Generell kann man sagen, dass Widerstand als größer, als „globaler“ erlebt wird. Der generelle Widerstand gegen den/die SachwalterIn, wo es beinahe unmöglich ist Kontakt mit dem/der KlientIn aufzubauen, da diese/r jede Form von Kontakt kategorisch ablehnt.

„... am Anfang ist bei ihnen oft dieser Grundwiderstand da, so, ich will keinen Sachwalter. Für mich ist Widerstand also eine Grundeinstellung.“ (Int. 1, Abs. 29, Z: 3f)

Im Gegensatz zu dieser Grundeinstellung, Widerstand, wird nichtkooperatives Verhalten als weniger stark wahrgenommen. Nichtkooperatives Verhalten tritt in einzelnen Situationen auf, ist aber nicht so anstrengend wie die „Bekämpfung“ von generellem Widerstand.

„... Widerstand ist für mich etwas, wo sich wirklich etwas dagegen stellt, wo sie wirklich etwas gegen tun. Nichtkooperatives Verhalten ist halt, wenn sie nichts tun, aber auch nicht das was sie sollten.“ (Int. 3, Abs. 41, Z: 3ff)

Widerstand wird also als stärker, aktiver wahrgenommen und zeitlich eher am Beginn einer Sachwalterschaft festgelegt. Nichtkooperatives Verhalten wird nicht so massiv wahrgenommen, tritt jedoch im Verlauf einer Besachwalterung häufiger auf.

10.1.6. Stellenwert Sozialarbeit

Zu Beginn der Sachwalterschaft war diese ein Feld der Sozialarbeit, ein Feld der sozialen Professionen. Betrachtet man Sachwalterschaftsvereine heute sieht man, dass diese aus multiprofessionellen Teams bestehen. Es arbeiten nicht mehr ausschließlich SozialarbeiterInnen als SachwalterInnen, sondern auch PsychologInnen, JuristInnen, und viele mehr. Aufgrund dieser vielen, unterschiedlichen Professionen wurde im Verein das Curriculum zur Ausbildung der SachwalterInnen eingeführt. Durch diese Fortbildungen erhält jede/r VereinssachwalterIn die Informationen die er/sie durch seine/ihre Grundausbildung nicht mitbringt. Sprich JuristInnen lernen sozialarbeiterische Methoden, SozialarbeiterInnen lernen juristische Aspekte dazu.

Die Einführung des Curriculum schwächt den Stellenwert der Sozialarbeit, beziehungsweise der Sozialarbeit als Grundprofession, in der Vereinssachwalterschaft dahingehend, dass durch das Curriculum alle VereinssachwalterInnen auf demselben Wissensstand stehen. Jedoch bleibt der Unterschied durch die Grundprofession der SachwalterInnen. Durch eine sozialarbeiterische Ausbildung erhält man ein sehr breitgefächertes Wissen, welches unter anderem sozialarbeiterische, pädagogische, medizinische und juristische Ansätze umfasst. All diese Aspekte sind in der Arbeit als SachwalterIn von Vorteil.

Im Curriculum wird, nach Auskunft des NÖLV's⁴, sowohl sozialarbeiterisches, als auch juristisches Wissen vermittelt, die Verteilung ist dabei in etwa, 2:1.

Fakt ist, dass SozialarbeiterInnen, welche als SachwalterInnen arbeiten, ihren Stellenwert als gering einschätzen, aufgrund des Curriculums. Entscheidend ist nun nicht mehr die sozialarbeiterische Profession, sondern das multiprofessionelle Team. Durch dieses sind verschiedene Professionen vertreten und es herrscht Austausch und ein „voneinander lernen“,

⁴ Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

wovon alle Beteiligten profitieren. Dieser Austausch und die Ausbildungsform durch das Curriculum gibt es nur im Verein für Sachwalterschaft, da nur dieser dazu befugt ist, SachwalterInnen auszubilden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Stellenwert der Sozialarbeit in der Sachwalterschaft nicht mehr so hoch wie früher ist. Durch die geführten ExpertInneninterviews hat sich jedoch herausgestellt, dass bei sehr schwierigen KlientInnen und KlientInnen, wo die Personensorge deutlich im Vordergrund steht, eher SozialarbeiterInnen als SachwalterInnen bestellt, beziehungsweise vom Verein ausgewählt werden.

„Die Personensorge wäre ja ohne sozialarbeiterische Ausbildung gar nicht möglich,...“ (Int. 1, Abs. 38, Z: 2f)

Auch hier gilt wieder zu beachten, ob man von Sozialarbeit als Grundausbildung oder Sozialarbeit als Methode spricht, da die Sozialarbeit als Methode immer noch einen hohen Stellenwert in der Vereinssachwalterschaft genießt. Diesen Stellenwert schwächt das Curriculum nicht, sondern macht sozialarbeiterische Aspekte für JuristInnen und andere Professionen zugänglich.

Die sozialarbeiterische Ausbildung ist somit grundlegend von Nutzen, der Stellenwert wird jedoch durch die Einführung des Curriculums deutlich geschwächt, was ihre Notwendigkeit jedoch nicht in Frage stellt.

„SozialarbeiterInnen glauben immer, sie arbeiten nach Grundsätzen der Sozialarbeit, in der Sachwalterschaft ist eben diese Zusatzausbildung durch das Curriculum für jeden gegeben. Jeder weiß gleich viel.“ (Int. 4, Abs. 42, Z: 1ff)

10.1.7. sozialarbeiterische Methoden

Sozialarbeiterische Methoden sind in der Sachwalterschaft vor allem bei der Kontaktaufnahme, dem Kontaktaufbau und im Umgang mit sehr schwierigen KlientInnen von Vorteil. SozialarbeiterInnen sind in Gesprächsführung und in Methodenarbeit geschult. Dieses Wissen kann den Beziehungsaufbau zu KlientInnen erleichtern.

Durch die ExpertInneninterviews wird deutlich, dass alle befragten SozialarbeiterInnen ihre Ausbildung in der Arbeit als SachwalterIn als Vorteil betrachten, da sie auf ein breitgefächertes Repertoire von Methoden zurückgreifen können. Betont wird jedoch auch, dass es sehr wichtig ist, sich ständig fortzubilden und immer wieder neue Methoden zu lernen, um sein Wissen zu erweitern.

„Viele Methoden lernt man ja auch erst in der Praxis,...“ (Int. 3, Abs. 38, Z: 1)

„Ich muss sagen, diese Methoden sind bei mir schon sehr lange her, aber es gibt immer noch Gesprächstechniken, an die ich denke, wenn ich mit nichtkooperativen KlientInnen arbeite, und die helfen mir dann auch.“ (Int. 1, Abs. 27, Z:1ff)

Dass erlernte Methoden im Berufsleben von der Praxis abgelöst werden, ist nicht nur in der Sachwalterschaft so. Methoden, die man in der Ausbildung erlernt, gehen in den Arbeitsalltag über und man wendet sie nicht mehr so bewusst an, profitiert trotzdem davon, dass man sie erlernt hat.

Als generell sehr wichtige Methoden in der Sachwalterschaft wurden folgende genannt:

- authentisch sein,
- eine offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den KlientInnen,
- kreative Einzelfalllösungen finden,
- Probleme ansprechen um daran arbeiten zu können,
- ein hohes Maß an Akzeptanz und Toleranz sowie
- Wertschätzung

10.1.8. Curriculum

Die Ausbildung zum/zur SachwalterIn erfolgt nur im Verein für Sachwalterschaft. Nur dieser ist dazu befugt zum/zur SachwalterIn auszubilden. Ein Curriculum für hauptberufliche VereinssachwalterInnen gibt es seit 2005. Inhalt des Curriculums sind sowohl sozialarbeiterische als auch juristische Grundlagen. So soll erreicht werden, dass jede/r VereinssachwalterIn, egal von welcher Grundausbildung ausgegangen wird, auf den gleichen Wissensstand gebracht wird. Sprich, SozialarbeiterInnen erfahren durch das Curriculum juristische Grundlagen, JuristInnen wiederum erfahren sozialarbeiterische Methoden.

Diese Ausbildungsform soll sicherstellen, dass VereinssachwalterInnen über Wissen in allen notwendigen Bereichen verfügen.

„Ja. aufgrund der Einschulung kann jetzt eigentlich jeder das Gleiche, aber ich denke mir, dass du aufgrund deiner Grundausbildung vielleicht einfach einen anderen Zugang hat.“ (Int. 3, Abs. 54, Z: 1ff)

Bei dem vorangegangenen Zitat stellt sich nun wieder die Frage, ob mein/e InterviewpartnerIn zwischen Sozialarbeit als Grundausbildung und sozialarbeiterischen Methoden unterschieden hat, da man durch wenige Kurse die sozialarbeiterische Ausbildung nicht ersetzen kann. Durch das Curriculum werden gewisse sozialarbeiterische Methoden vermittelt, es macht jedoch aus

einem/einer JuristIn keine/n SozialarbeiterIn und umgekehrt, sprich aus einem/einer SozialarbeiterIn keine/n JuristIn.

Die Grundausbildung und der damit verbundene Zugang zur Arbeit als VereinssachwalterIn wurde von allen befragten SozialarbeiterInnen als entscheidend empfunden. Dies wurde damit begründet, dass SozialarbeiterInnen auf den Umgang mit dem Klientel der Sachwalterschaft geschult sind und diese Schulung nicht mit wenigen Kursen im Curriculum gleichgesetzt werden kann. Betont wurde jedoch auch, dass die sozialarbeiterische Grundausbildung durch die Einführung des Curriculums nicht mehr die gleiche Notwendigkeit wie davor besitzt.

„Wir kommen zwar alle von verschiedenen Berufsgruppen, aber jeder der zum Verein kommt und ausgebildet wird bekommt das dazu, was er durch seine Grundausbildung nicht hat. Die Einführung des Curriculums ist da schon sehr zielführend.“ (Int. 4, Abs. 51, Z: 1ff)

Das Curriculum ist eine zielführende Ausbildungsform, die bewerkstelligt, dass alle SachwalterInnen, die im Verein tätig sind, ihre KlientInnen durch gleiches, beziehungsweise angeglichenes Wissen zu vertreten.

10.1.9. Stellenwert der Vereinssachwalterschaft

Die Bestimmungen über Vereinssachwalterschaft traten mit dem Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen am 1.7.1984 in Kraft. (Müller/Prinz, 2007:108)

Eine Sonderstellung der Vereinssachwalterschaft ist die Tatsache, dass nur der Verein zum/zur SachwalterIn ausbilden darf. Dies erfolgt, wie bereits erwähnt, über das Curriculum. Sprich, VereinssachwalterInnen werden eigens ausgebildet um KlientInnen besachwaltern zu können. Durch geförderte Fortbildungen wird sicher gestellt, dass die einzelnen MitarbeiterInnen ihr Wissen im Bereich Sachwalterschaft, sowohl juristisch als auch sozialarbeiterisch, immer wieder erweitern.

Ein weiteres Spezifikum der Vereinssachwalterschaft ist, dass VereinssachwalterInnen auf Staatskosten angestellt werden. Die Vereinssachwalterschaft ist eine Einrichtung die durch Bundesmittel gefördert wird.

Die Arbeit in einem Verein für Sachwalterschaft erfolgt durch ein multiprofessionelles Team, welches ermöglicht, dass sich die einzelnen SachwalterInnen untereinander austauschen können und somit von einander lernen können. Jedoch sind nicht nur diese Aspekte besonders an der Vereinssachwalterschaft, im Vergleich zu Sachwalterschaft durch beispielsweise JuristInnen. Auch das besondere Augenmerk auf der Personensorge hebt die Vereinssachwalterschaft ab.

Wie bereits in der Kategorie „Personensorge“ beschrieben, genießt diese in der Vereinssachwalterschaft hohe Priorität. Diese Tatsache erklärt auch, warum in den ExpertInneninterviews immer wieder betont wird, dass es speziell für KlientInnen bei denen die Personensorge im Vordergrund steht mehr VereinssachwalterInnen zur Verfügung stehen sollten.

„Ich glaube, dass für KlientInnen, wo Personensorge sehr wichtig ist, mehr Vereinssachwalter da sein sollten, weil diese einfach einen anderen Aufgabenkatalog haben, sprich was sie unter Personensorge, Begleitung, Unterstützung, usw. verstehen.“ (Int. 1, Abs. 61, Z: 2ff)

Da die Kapazitäten der Vereinssachwalterschaft begrenzt sind, wird auch von den Gerichten, seit der neuen Novelle, mit Unterstützung des Clearings, darauf geachtet, dass sehr ausgewählte Fälle an VereinssachwalterInnen übergeben werden.

„Sachwalterschaften im Verein werden jetzt ja noch einmal weiter sortiert durch das Clearing und es kommen jetzt ja nur noch die schwierigsten und anstrengendsten Fälle in den Verein.“ (Int. 2, Abs. 67, Z: 3ff)

Berücksichtigt wird hierbei beispielsweise, ob Verwandte als SachwalterInnen in Frage kommen, oder dass Fälle mit vorwiegend juristischem Aufwand an JuristInnen und Rechtsanwälte übergeben werden.

Resultierend aus der Recherche lässt sich feststellen, dass der Stellenwert der Vereinssachwalterschaft besonders für KlientInnen mit Augenmerk auf der Personensorge und schwierigen Fällen sehr hoch ist, da VereinssachwalterInnen über eine angemessene, fachspezifische Ausbildung verfügen.

11. Fazit

Anhand dieser Kategorien und der Informationen durch die Literatur möchte ich nun meine zu Beginn gestellten Forschungsfragen bearbeiten, sowie die gewonnenen Informationen zusammentragen.

11.1. Wie hat sich die Sachwalterschaft geschichtlich entwickelt und wie hat sich während dieser Entwicklung der Stellenwert der Sozialarbeit verändert?

Zu Beginn war die Annahme, dass Sozialarbeit in der Sachwalterschaft einen hohen Stellenwert genießt. Dass sich dieser in der Geschichte der Sachwalterschaft zwar verändert hat, jedoch durch die Novelle 2007 (2006) wieder einen ähnlich hohen Stellenwert wie zu Beginn der Sachwalterschaft genießt.

Ausgangspunkt dafür war, dass speziell durch die Verstärkung der Personensorge und die Einschränkung der Fallzahlen bei „Nicht-VereinssachwalterInnen“, der Stellenwert der Sozialarbeit wieder gestärkt wurde und ihre Bedeutung für die Sachwalterschaft wieder hervorgehoben wurde.

Nach Abschluss der Empirie stellte sich heraus, dass dies so nicht richtig war. Zum Einen, da die Verstärkung der Personensorge die Bedeutung der Vereinssachwalterschaft betont, da diese in der Vereinssachwalterschaft immer schon von großer Wichtigkeit war, jedoch nicht den Stellenwert der Sozialarbeit anhebt. Zum Anderen, da sich durch die geführten Interviews schnell ein anderes Bild des Stellenwerts der Sozialarbeit in der Sachwalterschaft abzeichnete, als zunächst angenommen wurde.

Die Idee der Vereinssachwalterschaft war ursprünglich, den bis dahin entrechteten Personen, beziehungsweise SachwalterschaftsklientInnen, nicht weiter Rechte wegzunehmen, sondern durch eine/n VereinssachwalterIn eine

Hilfe zur Seite zu stellen, um die KlientInnen nicht zu entrechten, sondern zu unterstützen. KlientInnen sollten nicht weiter unter Massenverwaltungen leiden, sondern maßgeschneiderte Einzelfallhilfe erhalten. Dies wurde ab 1984 mit dem Modell der Vereinssachwalterschaft umgesetzt. Die Einrichtung der Vereinssachwalterschaft war von Anfang an als sozialarbeiterisch ausgerichtete Institution gedacht. (Forster, 1984: 286) Im Laufe der Zeit kam es zu unterschiedlichen Entwicklungen, viele andere Berufsgruppen, beispielsweise Notare oder Rechtsanwaltskanzleien, übernahmen Sachwalterschaften bis wieder eine Tendenz zu Massenverwaltungen sichtbar wurde. Durch die Fallzahlenbeschränkung im Zuge der Novelle 2007 wollte man dem wiederum entgegenwirken.

Der Stellenwert der Sozialarbeit in der Sachwalterschaft wurde immer mehr geschmälert, da auch in den Sachwalterschaftsvereinen immer mehr Berufsgruppen auftraten. Heutzutage ist die Vereinssachwalterschaft durch ein multiprofessionelles Team gekennzeichnet, welches für die Arbeit im Verein durch den täglichen Austausch unter den Berufsgruppen viele Vorteile bringt. Aufgrund der multiprofessionellen Zusammenstellung der VereinssachwalterInnen wurde 2005 das Curriculum für Hauptberufliche eingeführt, welches sicherstellt, dass diese auf ein annähernd gleiches Wissenslevel gebracht werden. Es soll zu einem Know-how Austausch kommen, aufbauend auf den Grundausbildungen der einzelnen MitarbeiterInnen. Auch durch diesen Umstand wurde der Stellenwert der sozialarbeiterischen Profession geringer, da nun jede/r VereinssachwalterIn über ein gewisses Maß an sozialarbeiterischen Professionalität verfügt. Trotzdem wurde durch die geführten Interviews sichtbar, dass eine sozialarbeiterische Ausbildung in der Arbeit als SachwalterIn von großem Nutzen ist.

Im Bezug auf den Stellenwert der sozialarbeiterischen Profession in der Sachwalterschaft muss zwischen Sozialarbeit als Grundausbildung und sozialarbeiterische Methoden unterschieden werden. Durch das Curriculum

wurde der Stellenwert der Grundausbildung, jedoch nicht der, der Methoden, geschmälert. Sozialarbeiterische Methoden haben immer noch einen hohen Stellenwert, deshalb werden sie durch die Ausbildung im Sachwalterschaftsverein für alle Professionen zugänglich gemacht.

Sozialarbeit als Grundprofession ist nun nicht mehr zwingend notwendig, Sachwalterschaft ohne sozialarbeiterische Methoden jedoch nicht denkbar.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Stellenwert der sozialarbeiterischen Profession in der Sachwalterschaft in der Entwicklung geschmälert wurde, eine sozialarbeiterische Ausbildung jedoch trotzdem sehr wichtig und hilfreich ist. Jedoch ist zu erwähnen, dass Sachwalterschaft ein Berufsfeld für viele Berufsgruppen ist und seit langem nicht mehr nur der Sozialarbeit zugesprochen wird.

Auch wenn der Stellenwert der Sozialarbeit nicht mehr so hoch ist wie zu Beginn der Vereinssachwalterschaft, wird jedoch, nach Auskunft des NÖLV's, darauf geachtet, dass in jeder Geschäftsstelle zumindest ein/e SozialarbeiterIn als SachwalterIn tätig ist.

Nicht zu vergessen ist hier, dass auch wenn der Stellenwert der Sozialarbeit in der Sachwalterschaft geschmälert wurde, dies die Notwendigkeit jener nicht in Frage stellt.

Überraschend war an dieser Stelle, dass selbst einige der befragten SozialarbeiterInnen den Stellenwert der Sozialarbeit in der Vereinssachwalterschaft als relativ gering einschätzten. Als Erklärung dafür wurde die Einführung des Curriculums genannt. Fraglich war hier ob man, wie bereits erwähnt, Sozialarbeit als Profession, oder sozialarbeiterische Methoden als Sozialarbeit annahm. Denn spricht man von Sozialarbeit als Profession, wurde der Stellenwert durch die Einführung verringert, spricht man von sozialarbeiterischen Methoden, jedoch nicht.

Weiters war erstaunlich, dass sich durch die geführten Interviews wenige, bis keine Informationen zur Geschichte der Sachwalterschaft einholen ließen.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass sich der Stellenwert der Sozialarbeit als (Grund-) Profession, in der Sachwalterschaft in der Geschichte verändert hat. Wichtig sind nach wie vor sozialarbeiterische Methoden, welche durch das Curriculum für alle Professionen zugänglich gemacht werden.

11.2. Wie hat sich der Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen in der Sachwalterschaft verändert?

Im Bezug auf den Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen war die Annahme zu Beginn, dass jene in der Geschichte immer mehr Freiheiten und Rechte erhielten. Dies ließ sich auch während des Literaturstudiums feststellen.

Über den Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen in Verbindung mit der Entwicklung der Sachwalterschaft ließ sich jedoch durch die geführten Interviews wenig Information einholen. Dies beruht darauf, dass sich der Großteil der InterviewpartnerInnen nicht mit der Geschichte der Vereinssachwalterschaft auseinandergesetzt hat.

Vor der Einführung der Vereinssachwalterschaft wurden nichtkooperative, schwierige KlientInnen ganz zu Beginn der Geschichte in sogenannten „Narrentürmen“ „versteckt“. Genauer gesagt, waren sie für die Gesellschaft unbequem, oder nichttragbar wurden sie „weggesperrt“. *„Die psychiatrischen Anstalten waren auf das Prinzip der Beaufsichtigung und Absonderung gesetzlich festgeschrieben.“* (Forster, 1984: 276)

Dieser Entwicklung wurde durch die Sachwalterschaft entgegenwirkt, da KlientInnen, welche zu dieser Kategorie gehörten nun einen Vertreter zur Seite gestellt bekamen. Sie wurden nicht mehr eingesperrt und total entrechtet sondern hatten nun jemanden, der ihre Rechte vertrat und sie vor eventuellen Nachteilen in Schutz nahm.

Es wurde immer stärker eine Entwicklung in Richtung mehr Freiheit und Rechte erkennbar. Auch wenn eine Person für die Gesellschaft unangenehm war gab es nun jemanden, der eine Brücke zwischen KlientInnen und Gesellschaft

darstellte und ein Zusammenleben förderte. Man begann auch sogenannte nichtkooperative KlientInnen in die Gesellschaft zu integrieren.

Die 1984 im UBG vorgesehenen Neuerungen zielten auf eine bessere Kontrolle des Zwanges ab. Personen in eine psychiatrische Anstalt einliefern zu lassen wurde durch genauere Aufnahmekriterien erschwert, die offene Psychiatrie wurde gefördert, die geschlossene wurde zur Ausnahme und die Information über den Aufenthalt von Personen in Anstalten wurde diskreter behandelt. (Forster, 1984: 276ff)

Hier lässt sich schon sehr deutlich erkennen, dass die Rechte der „Entrechteten“ gestärkt und geschützt wurden. Auch für die Gesellschaft unangenehme KlientInnen genossen durch die Reform 1984 und die damit verbundene Einführung der Institution Vereinssachwalterschaft wieder Rechte. Die gesamte Entwicklung der Vereinssachwalterschaft hat die Wahrung der Rechte der Betroffenen im Sinn, so wird beispielsweise auch sehr viel Wert darauf gelegt, dass eine Besachwalterung nur in den wirklich Notwendigen Bereichen geschieht, von einer Besachwalterung in allen Angelegenheiten wird möglichst Abstand gehalten.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass nichtkooperative KlientInnen durch die Sachwalterschaft mehr Freiheiten bekamen. Dies drückt sich auch im Leitsatz der Sachwalterschaft „Soviel Hilfe wie nötig, soviel Eigenverantwortung wie möglich“, aus.

Der Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen hat sich in der Geschichte dahingehend entwickelt, dass man begann, diesen mehr Rechte und damit verbundene Eigenverantwortung zuzuschreiben und sie wieder in die Gesellschaft integrierte und nicht absonderte.

Diese Integration stellt sich jedoch auch heute noch als schwierig dar, da die Gesellschaft immer noch Vorurteile hat und eine Sachwalterschaft immer noch eine gewisse Form der Diskriminierung darstellt.

11.3. Ist Sozialarbeit besonders geeignet im Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen?

Die Grundannahme zu dieser Forschungsfrage war, dass SozialarbeiterInnen aufgrund ihrer Ausbildung speziell für die Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen geschult und deshalb besonders für den Umgang mit jenen geeignet sind. Diese ließ sich dahingehend bestätigen, dass vor allem sozialarbeiterische Methoden, wie bereits erwähnt, im Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen hilfreich sind.

Durch die Forschung war festzustellen, dass eine sozialarbeiterische Ausbildung im Umgang mit nichtkooperativen KlientInnen in jedem Fall von Vorteil ist, vor allem aufgrund der erlernten, sozialarbeiterischen Methoden.

In jedem Berufsfeld der Sozialarbeit treten nichtkooperative KlientInnen auf, in der Sachwalterschaft ist dies allein schon durch den mit ihr einhergehenden Zwangskontext, verstärkt. Die Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen kann sehr belastend und anstrengend sein, hier ist es notwendig auch, auf sich selber zu achten und zu wissen, wie man beispielsweise einem dadurch möglichen Burnout entgegenwirkt. In der Ausbildung zum/zur SachwalterIn wird man auch darüber ausreichend informiert. Man wird ausreichend über die Möglichkeiten der Selbsthilfe informiert und auf die Notwendigkeit von Mediation und Supervision hingewiesen.

SozialarbeiterInnen entwickeln während ihrer Arbeit eine hohe Frustrationsgrenze, auch diese ist in der Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen sehr wichtig.

Fakt ist, dass die Arbeit mit nichtkooperativen KlientInnen ein hohes Maß an sozialen Kompetenzen erfordert, die man im speziellen in der Ausbildung zum/zur SozialarbeiterIn erlangt.

12. Zukünftige Entwicklungen

Während der Arbeit an meiner Diplomarbeit wurde deutlich, dass ein hoher Bedarf an VereinssachwalterInnen, bzw. eine große Nachfrage besteht. Die Vereine aufzustocken ist, wie in jedem Bereich, jedoch eine Kostenfrage und deshalb nur sehr begrenzt notwendig.

Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Sachwalterschaft trotz vieler positiver Veränderungen negativ behaftet ist. Vor allem bei der älteren Generation ist die frühere Form der Entmündigung, das Kuratel, noch sehr tief verankert. Die Vorstellung von Sachwalterschaft ist trotz der heutigen, guten Aufklärung darüber, noch mit sehr vielen Vorurteilen vorbelastet. Kaum jemand möchte gerne eine/n SachwalterIn, weil sich viele davor fürchten, dass sie dann all ihre Rechte verlieren und ein/e vom Gericht vorgeschriebene Vertretung ihr Leben regelt ohne dass sie Mitspracherecht haben. Dies ist jedoch nicht so, darum sollte man noch mehr Öffentlichkeitsarbeit betreiben, um den Ruf der Sachwalterschaft zu rehabilitieren.

Die Sachwalterschaft ist wichtig für die Funktion der Gesellschaft, um Randgruppen einzubinden, um Personen vor Unrecht und Nachteilen zu schützen, diese positiven Aspekte sollte man hervorheben, um Sachwalterschaft in der Gesellschaft etablieren zu können. Menschen sollten keine Angst davor haben eine/n SachwalterIn zur Seite gestellt zu bekommen.

Doch durch die Negativbehaftung ist es schwierig, Werbung für die Sachwalterschaft zu betreiben und dadurch Fördergelder zu erhalten. Wie überall im sozialen Bereich fehlt es an Mitteln um die ständig steigende Nachfrage zu befriedigen.

Für die Zukunft wäre es wichtig, Sachwalterschaft und hier vor allem die Vereinssachwalterschaft zu publizieren, die Bevölkerung darüber aufzuklären um die Angst davor zu nehmen.

13. Literatur

- Bohnsack/Marotzki/Meuser: Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung; 2.Auflage; Verlag Barbara Budrich Opladen & Farmington Hills; 2006
- Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Aktivierende Soziale Arbeit: Theorie – Handlungsfelder – Praxis, Schneider Verlag Hohengehren GmbH, 2005
- Dewe, Bernd/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Netzwerkförderung und soziale Arbeit: Empirische Analysen in ausgewählten Handlungs- und Politikfeldern, Kleine Verlag, 1991
- Drosdowski, Günther Prof. Dr. Dr. h. c./Scholze-Stubenrecht, Werner Dr./Wermke, Matthias Dr.: Duden Fremdwörterbuch, 6. Auflage, Dudenverlag, 1997
- Ent, Herbert/Hopf, Gerhard: Das Sachwalterrecht für Behinderte, Wien, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1983
- Fell, Erich: Sachwalterrecht und Unterbringungsgesetz, Kurzkomentare für die Praxis, 2. Auflage, Linde Verlag, 1998
- Forster Rudolf/Hopf, Gerhard Dr./Pelikan, Jürgen M.: Rechtsfürsorge für Psychisch Kranke und Geistig Behinderte: Sozialwissenschaftliche Beiträge 1978 – 1984, Bundesministerium für Justiz, 1984
- Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit: Eine Einführung, 7. Auflage, Juventa-Verlag, 2007
- Gehrman, Gerd/Müller, Klaus D.: Aktivierende Soziale Arbeit mit nicht-motivierten Klienten, 2. Auflage, Walhalla Fachverlag, 2007
- Gschnitzer, Franz/Faistenberger, Christoph/Engel, Sabine/Markl, Christian/Barta, Heinz/Oberhofer, Reinhold: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Springer Verlag, 1992
- Gumpinger Marianne (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen, edition pro mente, Linz, 2001
- Herringer, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1997

- Kähler, Harro: Soziale Arbeit in Zwangskontexten, Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann, Ernst Reinhardt Verlag München Basel, 2005
- Matejka, Viktor: Widerstand ist alles, Notizen eines Unorthodoxen, 3. Auflage, Löcker Verlag, 1993
- Mayer, Horst O: Interview und schriftliche Befragung: Entwicklung, Durchführung und Auswertung, 3. Auflage, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2006
- Mayring, Philipp: Einführung in die qualitative Sozialforschung: Eine Anleitung zu qualitativem Denken, 5. Auflage, Beltz, 2002
- Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, 9. Auflage, Beltz, 2007
- Michel-Schwarzte, Brigitta: Methodenbuch soziale Arbeit, Basiswissen für die Praxis, VS Verlag, 2007
- Mücke, Klaus: Probleme sind Lösungen, Systemische Beratung und Psychotherapie – ein pragmatischer Ansatz, 3.Auflage, Ökosystemverlag Potsdam, 2003
- Müller/Prinz: Sachwalterschaft und Alternativen, Ein Wegweise, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien Graz, 2007
- Spiegel, Hiltrud von: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen, 3. Auflage, Universitätsverlag Stuttgart, 2008

13.1. Fachzeitschriften

- Bundesministerium für Justiz: Sachwalterschaft, Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte, Wien, 2007
- Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen: Sozialarbeit im Zwangskontext, Das doppelte Mandat, Verlagspostamt Mattersburg, 2007
- Prinz, Margot Mag.: Information zum Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 (Informationsblatt für VereinssachwalterInnen)

13.2. Internetquellen

- Bach, Angsgar Dr.: Meyers Lexikon, <http://lexikon.meyers.de/meyers/Kuratel> Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG, 11.07.2008
- Schlaffer, Peter Dr.: VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung, <http://www.vsp.at/index.php?id=14>, 03. 07. 2008
- Vyslouzil, Monika Dr.: Workshop für Personensorge, www.sachwalterschaft.at/fileadmin/user_upload/4_Sachwalter/Workshop_Personensorge_Folien.pdf -, 23.06.2008

14. Eidesstattliche Erklärung

Ich, Catharina Pollak, geboren am 15. 10. 1986 in Wien, erkläre,

dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,

dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Amstetten, am 03.09.2008

Unterschrift